

# Grundsätze und Verfahren bei Straßenbenennungen und Historischen Stadtmarkierungen in Kiel

## Teil 1: Straßenbenennungen

Straßennamen und Hausnummern gewährleisten eine eindeutige und zuverlässige Orientierung. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen (nachstehend kurz "Straßen" genannt) zu benennen. Hierzu zählen auch die nicht im öffentlichen Eigentum stehenden Straßen.

Das ausgeprägte öffentliche Interesse an der Benennung von Straßen und die Möglichkeit gleichzeitig Kulturpflege zu betreiben, haben ihren Niederschlag in diesem Leitfaden gefunden. Der Leitfaden zur Straßenbenennung beinhaltet die wesentlichen, allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften und die speziell in der Landeshauptstadt Kiel anzuwendenden Verfahrensgrundsätze, die bei Straßenbenennungen zu beachten sind.

### 1. Zuständigkeit

- 1.1 Benennung von Straßen ist eine klassische Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Nach der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte ist der zuständige Ortsbeirat anzuhören. Die Ortsbeiräte haben ein Vorschlagsrecht. Nach der Beschlussfassung im Bauausschuss und bei Straßenbenennungen nach Personen im Kulturausschuss entscheidet die Ratsversammlung endgültig über die Straßenbenennung.
- 1.2 Das Amt für Bauordnung Vermessung und Geoinformation ist zuständig für die administrativen Angelegenheiten im Rahmen von Straßenbenennungen, legt die Abgrenzung der Benennungsbereiche fest, führt eine Straßennamensdatei mit Namenserläuterungen sowie weiteren Informationen. Für die Straßenkennziffer (Straßenschlüssel) und das Straßenschlüsselverzeichnis ist die Abteilung Statistik zuständig.

### 2. Verfahren (siehe auch Anlage Verfahrensablauf)

- 2.1 Die Verfahren werden durch das zuständige Amt eingeleitet, wenn eine sachliche Notwendigkeit besteht. Benennungsverfahren können auch auf Antrag durch politische

---

Gremien (z. B. Ortsbeirat) eingeleitet werden. Es sind die unter [4](#) aufgeführten Grundsätze, insbesondere [4.1.2](#) (Beschränkung der Anzahl der Straßennamen) zu beachten.

- 2.2 Das Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation unterbreitet und prüft Namensvorschläge und beteiligt den zuständigen Ortsbeirat. Nach Erfordernis werden das Referat für Gleichstellung, das Stadtarchiv, Angehörige von „Namensgebern“ und Eigentümer\*innen von Privatstraßen beteiligt.
- 2.3 Das Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation fertigt die Beschlussvorlagen für den Bauausschuss und die Ratsversammlung. Wenn die Straßenbenennung rechtswirksam geworden ist, veranlasst das Amt die öffentliche Bekanntmachung und das Anbringen der neuen Straßenschilder.
- 2.4 Wenn Straßen nach Personen benannt werden sollen, leitet das Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation das in [Abs. 5](#) geregelte Verfahren ein. Nach einer Entscheidung des Bauausschusses und des Kulturausschusses zugunsten einer Straßenbenennung nach einer Person, liegt die weitere Federführung beim Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation. Sollen Institutionen, Stätten oder Ereignisse als Namensgeber dienen, ist entsprechend zu verfahren.
- 2.5 Sind im Rahmen des Verfahrens Öffentlichkeitsbeteiligungen (Symposien, Einwohnerversammlungen) erforderlich oder ist ein besonderer Einweihungsakt vorgesehen, werden das Kulturreferat, eventuell Stadtteilbüros und das Büro für Öffentlichkeitsarbeit beteiligt.

### **3. Umsetzung**

- 3.1 Die Kennzeichnung der Straßen in der Örtlichkeit erfolgt durch das Aufstellen von blauen Straßennamensschildern mit weißer Schrift nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über Straßenschilder und Grundstücksnummern durch das Tiefbauamt. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt ebenfalls durch das Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation.
- 3.2 Wenn erforderlich können Straßennamen durch entsprechende Zusatzschilder erläutert werden. Bei Ehrungen von Personen sind an mindestens 20 Prozent der vorhandenen Schilder Zusatzschilder anzubringen. Die Zusatzschilder sind an Punkten anzubringen, die besonders öffentlich wahrgenommen werden. Die textliche Gestaltung obliegt dem Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation. Die Texte sollen nur kurze Informationen zum Straßennamen enthalten. Bei wichtigen Straßennamen ist ein QR-Code am Straßenschild Standard und kann die gesamte Geschichte der Stadt wiedergeben.
- 3.3 Die Benennung einer Straße ist nach §106 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein eine Allgemeinverfügung. Neu- und Umbenennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen und wesentliche Änderungen der

---

Benennungsbereiche werden auf der Website der Landeshauptstadt Kiel unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie durch das Aufstellen der Straßennamensschilder bekannt gegeben.

## **4. Grundsätze der Straßenbenennung**

### **4.1 Straßennamen**

- 4.1.1 Die Anzahl der Straßennamen ist zu beschränken.
- 4.1.2 Die Bezeichnung ist dem Gepräge der Straße anzupassen (z. B. Platz, Gasse, Ring, Allee, Weg, Pfad, Markt, Park, Anlage, Brücke).
- 4.1.3 Jeder Straßename soll in der Landeshauptstadt Kiel nur einmal vorkommen. Straßennamen in unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden sollen in Kiel möglichst nicht oder nicht in direkter Nähe vergeben werden.
- 4.1.4 Ein Straßenzug soll nicht in mehrere Benennungsbereiche unterteilt werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Örtlichkeit dies deutlich wahrnehmbar vorgibt.

### **4.2 Auswahl der Straßennamen**

- 4.2.1 Die Straßennamen sollen eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Namen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen usw. Anlass geben, sind zu vermeiden.
- 4.2.2 Namen, deren Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen verschiedene Bezeichnungen (Straße, Weg, Platz) haben.
- 4.2.3 Die Straßennamen sind insbesondere von historischen Flur- und Gewinnbezeichnungen, von lokalen historischen Gegebenheiten, bedeutenden Personen, Institutionen, Stätten oder Ereignissen herzuleiten.
- 4.2.4 Eine Benennung nach Firmen und Unternehmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **4.3 Namensgebiete**

Die Bildung von Namensgebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig, da hierdurch die Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern.

## 4.4 Schreibweise von Straßennamen

- 4.4.1 Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.
- 4.4.2 Bei Personennamen richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten. Titel und andere Zusätze zu Personennamen, Berufs- und Ehrenbezeichnungen werden in der Regel nicht verwendet.

## 4.5 Privatstraßen

Die Benennung von nicht im öffentlichen Eigentum befindlichen Straßen soll im Einvernehmen mit dem\*der Eigentümer\*in erfolgen.

## 4.6 Umbenennungen

- 4.6.1 Umbenennungen von Straßen sind zu vermeiden, da sie zu Unannehmlichkeiten und Belastungen für die Anlieger\*innen führen. Auf den Erhalt historischer Straßennamen ist besonders zu achten.
- 4.6.2 Umbenennungen sind in der Regel nur vorzunehmen, wenn dies aus Gründen der besseren Orientierung geboten ist.
- 4.6.3 Im Übrigen können Umbenennungen nach [Abs. 9](#) (Entfernung von Historischen Stadtmarkierungen) vorgenommen werden.
- 4.6.4 Bei Umbenennungen sind die alten Straßennamensschilder zu entfernen und durch die neuen Schilder zu ersetzen.

## Teil 2: Historische Stadtmarkierungen

Historische Stadtmarkierungen sind Möblierungen und Benennungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen (nachstehend kurz „Straßen“ genannt), die historische Personen ehren oder historisch bedeutsame Institutionen, Ereignisse oder Orte würdigen. Möblierungen sind insbesondere Straßenschilder, Gedenktafeln sowie Stelen im abgestimmten Layout des Informations- und Leitsystems „Erlebnisraum Kieler Förde“ (Stelen nach Förde-Rahmenplan).

### 5. Zuständigkeit und Verfahren

- 5.1 Die Landeshauptstadt Kiel setzt eine „Kommission für Historische Stadtmarkierungen“ ein. Die Geschäftsführung liegt bei Dezernat V.

Das Gremium trifft sich halbjährlich und setzt sich zusammen aus je einem\*einer Vertreter\*in

- des für Kultur zuständigen Dezernats (Dezernat V)
- des Amtes für Kultur und Weiterbildung (Amt 30)
- des Stadt- und Schifffahrtsmuseums (Amt 30.3)
- des Stadtarchivs (Amt 30.3.1)
- des Pressereferats (OB-P)
- des Amtes für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation (Amt 64).
- Sowie ein\*e Vertreter\*in pro Fraktion der Ratsversammlung mit beratender Stimme

Der Beirat für Menschen mit Behinderung, der Beirat für Seniorinnen und Senioren, das Forum für Migrantinnen und Migranten und der Kinder- und Jugendbeirat/Junge Rat werden zu den Sitzungen eingeladen und haben das Recht, je einen\*eine Vertreter\*in mit beratender Stimme zu entsenden.

- 5.2 Historische Stadtmarkierungen können von Bürger\*innen durch einen Antrag per Formular an die „Kommission für Historische Stadtmarkierungen“ angeregt werden. Vorschläge für Historische Stadtmarkierungen werden im Übrigen bei Bedarf der Verwaltung direkt an die „Kommission für Historische Stadtmarkierungen“ gegeben oder auf Beschluss von politischen Gremien beim Bauausschuss und Kulturausschuss beantragt. Der Bauausschuss und der Kulturausschuss reichen den Antrag vor Beschlussfassung an die „Kommission für Historische Stadtmarkierungen“ weiter.
- 5.3 Die „Kommission für Historische Stadtmarkierungen“ nimmt Anträge aus der Bevölkerung, der Verwaltung, dem Bauausschuss und dem Kulturausschuss entgegen. Sie prüft im Rahmen ihrer Sitzungen die vorliegenden Anträge anhand des städtischen Kriterienkatalogs (Absätze 6 bis 8) und formuliert eine Handlungsempfehlung.
- 5.4 Empfiehlt die Kommission die Realisierung einer Historischen Stadtmarkierung, unterrichtet der\*die Kulturdezernent\*in schriftlich die Vorsitzenden der betreffenden Ortsbeiräte und ihre

---

Vertreter\*innen (Vgl. Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Kiel vom 25.11.2009 §2, Abs. 1/12, 1/13 und Abs. 2.).

- 5.5 Der\*Die Kulturdezernent\*in legt dem Bauausschuss und dem Kulturausschuss alle Kommissionsempfehlungen, befürwortende wie ablehnende, als Beschlussvorlage vor, über die der Bauausschuss und der Kulturausschuss entscheiden. Ein ablehnender Beschluss des Bauausschusses und des Kulturausschusses beendet den Vorgang. Der Bauausschuss und der Kulturausschuss können bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung der „Kommission für Historische Stadtmarkierungen“ anberaumen, zu der auch die im Bauausschuss und im Kulturausschuss vertretenen Ratsfraktionen je einen\*eine Vertreter\*in mit beratender Stimme entsenden können.
- 5.6 Handelt es sich bei der Historischen Stadtmarkierung um eine Straßenbenennung, erfolgt ein Durchführungsbeschluss des Bauausschusses und des Kulturausschusses. Nach der Beschlussfassung im Bauausschuss entscheidet die Ratsversammlung endgültig über die Straßenbenennung.
- 5.7 Historische Stadtmarkierungen, die durch die Landeshauptstadt Kiel nach den hier beschriebenen Verfahrensgrundsätzen realisiert werden, sind dauerhaft. Sie werden deshalb von der Landeshauptstadt Kiel gepflegt, erhalten und bei Zerstörung ersetzt. Es ist im Bestreben einer gesellschaftlichen Nachhaltigkeit zu prüfen, ob zivilgesellschaftliche Personen oder Gruppen z. B. durch eine Patenschaft in diese Aufgaben einbezogen werden können.

## **6. Grundsätze für Historische Stadtmarkierungen**

- 6.1 Historische Stadtmarkierungen haben einen Auszeichnungscharakter. Sie sind Ehrungen von Personen und Würdigungen von historisch bedeutsamen Institutionen, Stätten und Ereignissen und erinnern an sie. Stellt die „Kommission für Historische Stadtmarkierungen“ eine besonders große Ehrungswürdigkeit fest, kann auch eine Benennung des öffentlichen Raumes vorgenommen werden. Lage, Zustand und Nutzung der zu benennenden Örtlichkeit sollen der beabsichtigten Ehrung angemessen sein.
- 6.2 Zur Realisierung einer Historischen Stadtmarkierung müssen die Kriterien nach [7.1](#) und zusätzlich Kriterien nach [7.2](#) bei Personen und Institutionen bzw. nach [7.3](#) bei Stätten und Ereignissen erfüllt sein. Erfüllt die Person, Institutionen, Stätte oder das Ereignis Ausschlusskriterien nach [8.1](#), [8.2](#) oder [8.3](#) kann sie trotz Erfüllung der Kriterien nach [Abs. 7](#) nicht mit einer Historischen Stadtmarkierung ausgezeichnet werden.

---

## 6.3 Grundsätze für Ehrungen von Personen

- 6.3.1 Personen werden durch eine Gedenktafel geehrt („Kieler Gedenktafel“). Es wird vermerkt, wenn die Person Ehrenbürger\*in der Landeshauptstadt Kiel oder Nobelpreisträger\*in war, auf andere Titel oder Namenszusätze wird verzichtet.
- 6.3.2 Es können nur verstorbene Personen geehrt werden. Personen – insbesondere Künstler\*innen, die mit Kiel verbunden sind – können durch die Benennung von Wegen und Plätzen ohne Postadresse geehrt werden. Eine Frist nach dem Tod ist nicht einzuhalten. Vor der beabsichtigten Benennung einer Straße nach einer Person sind möglichst nahe Angehörige zu hören, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- 6.3.3 Die untadelige Erfüllung beruflicher Verpflichtungen allein rechtfertigt keine Ehrung einer Person durch eine Historische Stadtmarkierung.
- 6.3.4 Frauen und Betroffene von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind verstärkt zu würdigen, solange sie bei Historischen Stadtmarkierungen unterrepräsentiert sind. Bei der Prüfung eines Antrages ist zu berücksichtigen, dass ihr Zugang zu verantwortungsvollen Positionen wegen ihres Geschlechts oder ihrer Zugehörigkeit zu einer von Diskriminierung betroffenen Gruppe eingeschränkt gewesen sein kann.

## 6.4 Grundsätze für Würdigungen von Institutionen, Stätten und Ereignissen

- 6.4.1 Institutionen, Stätten und Ereignisse werden durch Stelen nach dem Förde-Rahmenplan gewürdigt.
- 6.4.2 Der Grund für die Bedeutsamkeit der Institution, Stätte oder des Ereignisses, auf den sich die Würdigung stützt, sollte mindestens 10 Jahre in der Vergangenheit liegen.

## 7. Kriterien für die Auszeichnung durch eine Historische Stadtmarkierung

### 7.1 Allgemeingültige Kriterien

- 7.1.1 Die Person, Institution, Stätte oder das Ereignis hat einen deutlichen Bezug zur Landeshauptstadt Kiel.
- 7.1.2 Die Person, Institution, Stätte oder das Ereignis ist von städtischer, regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung und von öffentlichem Interesse, sodass eine gesellschaftliche Relevanz besteht.

## 7.2 Kriterien für Personen und Institutionen

Personen und Institutionen können aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien durch Historische Stadtmarkierungen ausgezeichnet werden:

- 7.2.1 wegen besonderer Verdienste um das Wohl der Kieler Bürger\*innen oder der Landeshauptstadt Kiel
- 7.2.2 wegen herausragenden Engagements im Sinne der demokratischen Grundwerte (Gerechtigkeit, Gleichwertigkeit, Freiheit, Frieden, Nachhaltigkeit, Sicherheit, Solidarität sowie die in Artikel 20 des Grundgesetzes dargestellten Prinzipien)
- 7.2.3 wegen außergewöhnlicher gesellschaftlicher Vorbildwirkung
- 7.2.4 wegen ausdauernden ehrenamtlichen Engagements zur Förderung gesellschaftlicher Belange oder anderer Menschen unter Zurückstellung eigener Interessen
- 7.2.5 wegen überragender Leistungen oder herausragender Verdienste auf kulturellem, künstlerischem, politischem, sozialem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet.

## 7.3 Kriterien für Stätten und Ereignisse

Stätten und Ereignisse können aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien durch Historische Stadtmarkierungen gewürdigt werden:

- 7.3.1 wegen herausragender Bedeutung für das Gemeinwohl
- 7.3.2 wegen herausragender Bedeutung für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und Ordnung
- 7.3.3 wegen herausragender kultureller, künstlerischer, politischer, sozialer, sportlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung
- 7.3.4 wegen besonderer historischer oder erinnerungskultureller Bedeutung.

## 8. Ausschlusskriterien für die Auszeichnung durch eine Historische Stadtmarkierung

- 8.1 Personen, Institutionen, Stätten und Ereignisse, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zuwiderlaufen oder dem Ansehen der Landeshauptstadt Kiel schaden, können nicht durch eine Historische Stadtmarkierung ausgezeichnet werden.

- 8.2 Personen, Institutionen, Stätten und Ereignisse, die Ideologien der Ungleichwertigkeit von Menschen verkörpern (z. B. Nationalsozialismus, Antisemitismus, Rassismus oder Sexismus) können nicht durch eine Historische Stadtmarkierung ausgezeichnet werden.
- 8.3 Personen, die ideologisch motivierte oder sexuelle Gewalt gegen Menschen ausgeübt haben, können nicht durch eine Historische Stadtmarkierung ausgezeichnet werden.

## 9. Entfernung einer Historischen Stadtmarkierung

### 9.1 Kriterien zur Entfernung einer Historischen Stadtmarkierung

Eine Entfernung einer Historischen Stadtmarkierung kann vorgenommen werden, wenn ein oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- 9.1.1 Die Kriterien für die Auszeichnung durch eine Historische Stadtmarkierung sind nicht mehr erfüllt. Für Personen, die vor 1870 gestorben sind, gelten nur die in [7.1](#) genannten Kriterien.
- 9.1.2 Ausschlusskriterien nach [Abs. 8](#) sind in schwerwiegender Weise erfüllt.
- 9.1.3 Aufgrund eines gewandelten Geschichtsbildes oder neuer Forschungsergebnisse hat sich die Bedeutung der Person, Institution, Stätte oder des Ereignisses so verändert, dass eine herausgehobene Ehrung oder Würdigung durch eine Historische Stadtmarkierung nicht gerechtfertigt werden kann. Das gilt insbesondere für Personen, die an Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen beteiligt waren oder eine ungleichwertigkeitsideologische oder militant-autoritäre Handlung oder Haltung zu Volksverhetzung, Gewaltbereitschaft oder der Verhinderung demokratischer Ordnung beigetragen haben.
- 9.1.4 Eine anhaltende Würdigung würde dem Ansehen der Landeshauptstadt Kiel schaden.

### 9.2 Umsetzung oder Entfernung einer Historischen Stadtmarkierung

- 9.2.1 Zuständigkeiten und Verfahrensablauf bei der Entfernung einer Historischen Stadtmarkierung entsprechen denen der Realisierung einer Historischen Stadtmarkierung.
- 9.2.2 Abgenommene Straßenschilder oder Gedenktafeln werden dem Stadt- und Schifffahrtsmuseum zur Übernahme angeboten.